Vertrag

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin - nachfolgend KV Berlin genannt -

und

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse, handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK Hanseatische Krankenkasse gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
 vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg.

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30171 Hannover,

der BIG direkt gesund handelnd als IKK-Landesverband Berlin,

der KNAPPSCHAFT

sowie

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

über die Rahmenbedingungen eines Strukturfonds und zur Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes für das Vertragsgebiet Berlin für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 gemäß § 105 Abs. 1a und 1b SGB V

Bildung eines Strukturfonds

¹Die KV Berlin bildet gemäß § 105 Abs. 1a SGB V ab dem 01.01.2023 zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds und stellt hierfür 0,2 % von der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) zur Verfügung. 2Die Krankenkassen entrichten zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds im Rahmen der guartalsweisen Rechnungslegung. ³Der Anteil der einzelnen Krankenkasse ergibt sich anhand der MGV im jeweiligen Quartal.

§ 2 Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes

¹Die Krankenkassen stellen gemäß § 105 Abs. 1b SGB V über die Mittel nach § 105 Abs. 1a SGB V hinaus einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 2,7 Mio. € als Einmalbetrag im Jahr 2023 zweckgebunden zur Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes außerhalb der MGV zur Verfügung. ²Der Anteil der einzelnen Krankenkasse ergibt sich anhand des Anteils der Versicherten mit Wohnort in Berlin im jeweiligen Quartal. ³Empfehlungen zur sektorenübergreifenden Notfallversorgung der vom gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V eingerichteten Arbeitsgruppe werden bei der Mittelverwendung beachtet.

Zahlung

¹Die Anforderung der Mittel erfolgt quartalsweise per Rechnungsbrief. ²Es gelten die Zahlungsbedingungen des Honorarvertrages.

Veröffentlichung

¹Die KV Berlin erstellt gemäß § 105 Abs. 1a Satz 5 SGB V für das Jahr 2023 einen im Internet zu veröffentlichenden Bericht bis zum 31.08. des Folgejahres über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds. ²Dieser Bericht wird um die Verwendung der Mittel nach § 2 ergänzt.

Geltungszeitraum

¹Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023. Berlin Potsdam, Kassel, den 13. JULI 2023 Kassenärztliche Vereinigung Berlin AOK Nordost - Die Gesundheitskasse Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Berlin und Brandenburg BIG direkt gesund handelnd als IKK Landesverband Berlin

SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse